

# Gerichts-Beilage



Das Recht unter Masse  
Gerechtigkeit unter Ziel.

Zeitschrift

für

Recht-, Criminal- und Polizei-Gerichtspflege,

so wie für

Gefängnißwesen des In- und Auslandes.

Verantwortlicher Redacteur:

K. Köfler.

Berlin, Donnerstag den 6. Juli.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag und Sonnabend (Morgens).

Abonnement: Vierteljährlich.....22½ Sgr  
Monatlich.....7½  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Expedition:

C. G. Brandis' Verlag (Albert Falkenberg & Comp.)  
Spandauerbrücke Nr. 1.

**Ueber den Stehtrieb. (Fortsetzung.)** — Inland. Berlin. Stadtschwurgericht: Meineid. — Diebstahl. — Depuration: Beitrag. — Kreis schwurgericht: Wechselfälschung. — Diebstahl. — Mord. — Provinzial: Neuhadt. — Breslau. — Marienwerder. — Inobrawa. — Ausland: Parma. — Berliner Polizei-Chronik.

## Ueber den Stehtrieb (Cleptomanie), in Beziehung auf die Phrenologie.

(Fortsetzung.)

Dieser P. nun liebte lange schon überall und jegends zu sein, und, wo es sich eben traf auch etwas zu entwenden ohne eigentliches wissenschaftliches Studium; auch beschränkte sich seine Neugier nicht nur mehr auf das Epbare; denn er hatte einen bewundernswürthen Appetit von jeher, in seinem letzten Jahre hier bis an sein Ende blieb, so daß er stets für drei Mann aß und, wenn er eben gut gegessen hatte, über Hunger klagte und die Wärter verklagte, daß sie ihn immer weniger ließen — der eigentliche Sünder war hier nicht bedeutend sein Magen, der, statt des Verstandes, die Herrschaft übernommen hatte; die Sünde hier im Sinne, des Worts lediglich der Appetit, wenn wir genau umhersehen, der Appetit ist der Schwarm der Rakodämon, der zur Sünde lockt und führt, und der Magen ist der Egoist des Egoisten, der unerbittliche Schlang, der Alles, was in sich hineinziehen möchte: er fängt die Geschichte des animalischen Lebens an, und im Polypen, den das bloße Auge noch nicht zeigt sich, der Magen als Thier an sich und lieblich wie eine Glöck oder Blume, bis er sogar zum Tieger; im Menschen wird, oder Kolobill, der nur einen Schädel seiner Zähne zu haben scheint.

Früher zeigte P. nur periodisch seine Beschränktheit, darum war man wohl immer, wofür man ihn halten sollte; aber wie man sich sein Selbst — und Weltbewußtsein war, so man schon daraus schließen können, daß er heirathen wollte. Er hatte einmal Nachts bei seinem leiblichen einen Einbruch unternommen, aber nur einen Entschluß gefaßt: Als er dafür bestraft werden mußte, anfertete er naiv, das sei sehr natürlich, denn er wolle in die weite Welt der Haide gehen wollen, dann nichts zu essen gehabt; und, was den Verstand betrifft, so hätte sein Bruder besser Thüre geschlossen verwahren müssen; essen müsse man, man müsse man die Speisen da holen, wo sie sind, und darin sei nichts Unrechtes. Es war ihm nicht vorzuwerfen, er war ein guter Arbeiter, aber nur zeitweise, gewesen; mit Anstrengung arbeitete er dann eifrig, verdiente sich reichlich, und verthat oder verschonte es.

Er sprach in den Tag hinein, meist nur in die Luft, er lachte viel, aber grob und roh — so die Nase war, die ein roher Block, der den Meißel des Bildhauers wartete. Die

Lippen waren plump und aufgeworfen und der Mund eine bequeme Pforte für den Magen. Auf verunstalteten Füßen bewegte sich langsam die Maschine: Hände, Rippen und Nase waren wie von einem Blaufärber angepinselt, und zwar in den düsteren sonnenlosen Wänden des Kerkers, worin ihm die Glieder erfroren. Er war, was man im Bremischen quatsch nennt, albern, närrisch. Er mußte nur selten was er sprach, er meinte aber, es sei eben gut und klug.

Sein Trieb, sich alles anzueignen, verließ ihn auch in der Anstalt nicht; was er fand, nahm er zu sich und versteckte es: Flicken, Lumpen, Steine, Kohlen u. s. w., selbst Knochen suchte er aus dem Unrath hervor und nagte daran, (wie er denn Gras und Laub wie ein Thier verschlang.) Den Anderen entwendete er bald ein Pfennig, eine Mütze, ein Tuch und was sonst. Bei seinem Hange zu sammeln hatte er vorzüglich den, zu nagen, zu zerpfücken, zu zerreißen, der, wenn (wie nicht selten geschah) ein Paroxysmus von Toben, Rärmen und Irritation eintrat, in eine Sucht zu verlegen und zu zerstören überging. Oft ließ er unter Schimpfen und Schelten seine Wuth gegen die Wärter aus, indem er sie beschuldigte, ihm die Speisen zu mißgönnen und zu entziehen, nachdem er eben reichlich war gefüttert worden. Die Anlage zur Paralyse war längst da, sie nahm zu, Wassersucht und allgemeine Auszehrung gesellte sich bei, sein Tod war faust und ohne Vorgefühl. Der materielle Antheil der Seele war schon zu sehr zu Grunde gegangen, als daß sie an ihrem Gegenfasse noch sich hätte fühlen und spielen können. Sehr oft, sehr entschieden habe ich erkannt, daß häufig Gemüthsranke, welche Decennien hindurch sich selbst fremd geworden waren, ihr Selbst und die Welt, aber dennoch nicht Gott verloren hatten, im letzten Stadium geistig-todten Lebens ein paar Tage oder selbst nur einige Stunden vor dem leiblichen Tode auf einige Augenblicke wieder erwachten, wo noch einmal ein Silberblick im Scheidungsprozeß zwischen Seele und Materie hereinblitzte, um das Ich wiederzufinden und es dann mit Sehnsucht und Freude der unendlichen Weltsee wiederzugeben.

Ich unterlasse es, die Reihe von leiblichen Entartungen vorzuführen, die gewöhnlich mit Seelenstörungen in Verbindung stehen, es fehlt daran nicht in Brust und Bauch. Ich muß aber doch erwähnen, daß der Magen viermal größer war, als er natürlich zu sein pflegt, so daß er eine Stelle fand in unserem pathologischen Museum; ich muß ferner hinzufügen, daß der Focus des Hirns zerstört, daß das innere Gegenorgan des Gehörs, wodurch wir erst das Gehörte vernehmen und verstehen, nicht da war, und daß das Organ, welches die Combination der Ideen vermittelt, am meisten gelitten hatte.

Da ich noch unbekannte Thatsachen bringe, so wird man es leichter entschuldigen, wenn ich unter manchen anderen, noch ein Paar dieser Art berühre.

Es ist oft sehr schwer, die Aequatorlinie zwischen Demoralisation und Geistesbesetz aufzufinden, wo die Unordnung anfängt, ob in der Moral oder in der Intelligenz, und wie sie ineinander übergeht. Dem Psychiater kommt diese Frage oft, immer mit einem gewissen Zweifel, den oft der Richter nicht kennt oder verkennet.

Fräulein V. hatte jenen eigenthümlichen Schielblick, der sich vom gewöhnlichen Schielen unterscheidet. Dieser schielende Blick ließ sich auch nur auf dem rechten Auge wahrnehmen und nicht immer, nur periodisch mehr und weniger. Dieser Blick war ein Erbtheil ihres Vaters, nur war er latent, aber in ihr geworden. Sie hatte überhaupt, als ältestes Kind und erste Tochter, Vieles von ihm, seine wie ihre Seele schillerte wie das Farbenspiel des Chamäleons. Er hatte in gewisser Richtung Genie, war gebildet, Dichter, Schriftsteller, Redner, besaß Wit, großen Trieb zur Geselligkeit, soweit sie bequem ist, dabei Hang zur Verschwendung, großen Reichthum mit Unzuverlässigkeit, die manchmal eine Unwahrheit sich erlaubte, sich aber gewöhnlich selbst betrog. Kurz, er hatte keinen festen geraden Charakter, leichtfertig und genussüchtig verlor er leicht das moralische Hypomochlion und verlor die Würde seines Standes um so mehr, da er ein Seelforger war. Er ging zuletzt unter; dies würde schon früher geschehen sein, wenn nicht eine verständige und wackere Frau ein Ascendant über ihn behalten hätte. Leider! verlor er den guten Genius seines Herdes; seiner starken Familie wegen schritt er zu einer zweiten Ehe, die ohne Liebe wie ohne Frieden war. Sein Stern verblühte, durch Spielsucht, dann Trunksucht verarmte er, verdarb er. Die Tochter, ein verhätschelter Liebling, blieb ohne die ihr nöthige strenge Zucht, und schon früh entwickelten sich in ihr Neigungen und Begierden, die ihrem Alter voranreisten. Kaum 14 Jahre alt, begannen schon Eitelkeit, Koketterie, Puz und Gefallsucht ihrem Charakter zu schaden und ihr Schlingen zu legen. Nicht lange nach ihrer Confirmation verwendete sie einen Schawl, sie kam in's Gefängniß, ich war Arzt daran, warnte, und wies auf die Nemesis hin — sie gelobte, aber hielt nicht. Noch zweimal im Leben sollte ich ihr dienen und helfen. C'est le premier pas qui coûte. — Der Hang zur Lüge und zum Truge ward durch Lebensweise, Widerwärtigkeiten, die der böse Geist selber schafft und durch schlagene Hoffnungen befördert; die Tugend lehrt sich oft an's Glück und sie verläßt den Menschen oft mit dem Unglück. Unerlaubte Verhältnisse mit dem anderen Geschlecht ließen sie immer mehr sinken, selbst günstige Umstände konnten sie nicht mehr aufrichten. Ihre böse Zunge machte überall Zant und Streit und Unfrieden zwischen Eheleuten. Ein eheloser Landprediger wollte sie adoptiren, aber wegen ihrer Sucht zu verläumben, zu lügen, anzuklagen und zu streiten, mußte er sie entfernen. Aber sie besaß auch gute Eigenschaften und eine ausnehmende Geschicklichkeit in weislichen Handarbeiten; aber sie ward

...herab, bei fremdem Weiden, war aufmerksam, dienstfertig, bei der Hand, wo es galt, sie wußte durch Scherz und eine heitere und lebendige Conversation Frohsinn um sich her zu verbreiten. Sie liebte Musik, Gesang und Tanz, hatte etwas Talent zu dramatischer Darstellung und wußte zuweilen einen guten Einfall in Versen leidlich wieder zu geben, wenn auch Orthographie und Rhythmus vieles zu wünschen übrig ließen. Leider wurden ihre gute Eigenschaften zu sehr durch den Dämon der Lüge und Falschheit in Schatten gestellt. In ruhigem Zustande war dieser schlau genug, sich zu verstecken und um die Ecke zu sehen; ward aber das übermüthige Selbstgefühl beleidigt oder entstand während ihres krankhaften, exaltirten Zustandes irgend eine Gemüthsirritation, so sprang er wie eine Schlange aus dem Busche hervor und zischte. Ihr blinder Egoismus zeigte sich dann in höchster Selbstgenügsamkeit und in Verachtung anderer; sie suchte die Ehre und den Ruf ehrenwerther Personen und selbst von Gönnern zu beschmutzen, während sie frech als eine Keine, Tugendhafte, nur Unglückliche und Verfolgte sich darzustellen und ihre Fehler und Mißgriffe zu beschönigen wußte. In leidenschaftlichen Zuständen schielte das Auge stärker, bei Verdruß und Erbitterung pflegte sie es zuzukneifen, bei Bornaht ward es größer, glänzend und starr. Uebrigens waren alle ihre Sinne gut, sie besaß ein feines und richtiges Gehör, faßte leicht eine Melodie und sang gern, auch war ihr Gedächtniß gut, sowohl als Namen- wie als Sach- und Ortsgedächtniß. Indes war es in der letzten Lebenszeit durch die Paroxysmen von Manie allmählig schwächer. Trotz ihrer Fehler hatte sie eine gute Seite, sie konnte kindlich sein und mitleidig und theilnehmend, ein Unfall anderer rührte sie bis zu Thränen, und sie half und tröstete gern; sie war auch dankbar und vergaß niemals, daß ich mich ihrer in Noth, Elend und Krankheit angenommen hatte. So war also ein merkwürdiger Contrast in ihr, ein eigen thümlicher Widerspruch, der in ihrem Denken und Thun, ihrer Intelligenz und ihrer Moral zu Tage kam. Wir sahen, der falsche Dämon der Unwahrheit beherrschte sie, ihr Charakter war zweideutig und ungewiß, sie täuschte nicht allein andere, sie täuschte sich selbst; sie kannte sich selbst nicht genug, sie fühlte und erkannte nicht, daß sie fehlging, ihre Urtheilskraft war nicht frei und nicht logisch regelrecht; sie betrachtete die Dinge um sich her, wie sich selbst, fast nur einseitig und in einem haben und falschen Lichte. Diesen Mangel an Selbsterkenntniß, dies Schwinden des Gedächtnisses, dies einseitige Denken ohne richtige Combination könnte ich plastisch hier vor Augen legen, wenn ich zu Anatomen spräche, die das Organ kennen — und wie wenige auch unter diesen verstehen es!

Man lasse es mich dreist sagen: ehe diese Wissenschaft nicht fester steht, nicht allgemeiner durchdringt, wird der Mensch weder weise noch gerecht.

(Schluß folgt.)

### Inland.

Berlin, den 5. Juli.

#### Stadtschwurgericht.

Sitzung vom 5. Juli. In dem Vorzuge des Stadtschwurgerichts für den laufenden Monat ist insofern eine Aenderung eingetreten, als nicht, wie wir früher meldeten, Hr. Stadtrath Spaethen, sondern Hr. Stadtrath Raumann als Präsident desselben fungiren wird. Unter dem Vorzuge des letzteren wurden heut zwei Anlagefachen verhandelt, und zwar:

- 1) wider den bisher unbescholtenen Tuchhändlermeister Jhn, wegen wissenschaftlichen Meineides,
- 2) wider den Schiffsknecht Samuel Weigert, wegen schweren Diebstahls im Rückfalle.

Der Thatbestand des dem Jhn zur Last gelegten Verbrechens ist folgender:

Im Novbr. v. J. klagte der Partulier und Commissionsrath Ludw. gegen den Kanzleirath König und den Angeklagten Jhn wegen einer Forderung von 100 Thlrn., welche aus einem von dem jetzt flüchtigen Commissionsrath Münch unterm 13. Juli 1853, zahlbar nach drei Monaten a dato ausgestellten Wechsel, der von Jhn acceptirt war, originirte. Er wurde jedoch mit dieser seiner Klage abgewiesen, weil Jhn am 1. Dezember 1853 einen Eid dahin leistete, daß er die Unterschrift des Accepts weder selbst geschrieben, noch durch einen Andern mit seinem Wissen habe schreiben lassen.

Dieser Eid ist nach der Behauptung der Anklage

ein falscher, und nicht sich die Anklage lediglich auf das Zugeständniß des Angeklagten, der in der Voruntersuchung zugegeben, daß sein Bruder, der Tischler Carl Jhn, das Accept dem Wechsel beigelegt, und er Kenntniß von diesem Wechsel gehabt.

Im heutigen Audienztermine bekannte Angeklagter sich nicht schuldig. Wie die Art und Weise seiner Auslassung zeigte, war er ein Mann von sehr beschränkten Verstandeskraften. Er behauptete, daß er nur einmal seinen Bruder beauftragt habe, einen Münch'schen Wechsel zu acceptiren, daß dies aber nicht am 13. Juli gewesen, von welchem Tage der der Klage beigelegte Wechsel lautete, sondern am 3. Juli 1853. Er sei deshalb der festen Ueberzeugung gewesen, daß der eingeklagte Wechsel nicht der von ihm acceptirte gewesen und er deshalb den ihm auferlegten Eid mit gutem Gewissen beschwören könne.

Durch die Beweisaufnahme wurde die Sache nicht vollständig aufgeklärt; wohl aber einige Momente festgestellt, die zu Gunsten des Angeklagten sprachen, und sprachen deshalb die Geschworenen nach kurzer Berathung das Nichtschuldig aus.

Der zweite Angeklagte Schiffsknecht Samuel Weigert aus Fürstenberg a. D. war beschuldigt, im October v. J. seinem Dienstherrn, Schiffseigenthümer Schmidt, aus der verschlossenen Kajüte seines Rahnes die Summe von 14 Thlrn. entwendet zu haben. Neubert stellte dies in Abrede; die von der Anklage aufgestellten Verdachtsmomente waren jedoch nur sehr allgemeiner Natur, so daß auch in diesem Falle die Geschworenen die Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten nicht gewinnen konnten. Sie sprachen deshalb auch hier das Nichtschuldig aus, und beide Angeklagte wurden nach erfolgter Freisprechung von der Anklage sofort der Haft entlassen.

Zweite Deontation. Der Handlungs-Commiss Carl Aug. Frädrich wußte, daß die in der kleinen Bräulentenstraße wohnhafte separate Munsch mit dem Destillateur Bach bekannt war, der früher eine Destillation am Haack'schen Markt gehabt hatte. Eines Tages kam der Frädrich zu der Munsch, gab sich für einen Bruder des Bach aus und ersuchte sie, ihm 1 Thlr. zu leihen, da er gerade in der Nähe etwas zu besohlen und kein Geld bei sich habe. Die Munsch gab ihm 1 Thlr., Frädrich ließ sich nicht mehr bei ihr sehen und als sie später Nachforschungen anstellte, erfuhr sie, daß derselbe sie betrogen.

Frädrich, des Betruges überführt, wurde zu vierzehn Tagen Gefängniß verurtheilt.

#### Kreis schwurgericht.

Wegen Wechselfälschung standen der Arbeitmann Joh. Franz Heint. Günther und der Glaser und Galanteriewaarenhändler, Ant. Joh. Ernst Aug. Buchholz vor den Geschworenen. Der Anklage nach ist das Sachverhältniß folgendes:

In der ersten Hälfte des Januar 1854 erhielt der Schneidermeister Christian Graf zur Bewilligung der Prolongation eines bereits fälligen Wechsels, von dem Angeklagten Buchholz mittelst Giro einen Wechsel, ausgefertigt am 10. Januar 1854 über 43 Thlr. 25 Sgr. von T. Köfeler, Schwedenstraße Nr. 2, und acceptirt von dem Angeklagten Günther. Graf girte diesen Wechsel weiter an den Buchhändler Nette, welcher ihn am Verfalltage bei dem Angeklagten Günther wegen nicht geleisteter Zahlung protestiren ließ und demnach mit dem Proteste an Graf zurückgab. Als dieser hierauf sich an den Aussteller Köfeler wandte, stellte sich heraus, daß der Wechsel gefälscht war und zwar dadurch, daß der Name des Köfeler sowohl unter dem Wechsel selbst, als auf der Rückseite, ohne dessen Wissen und Willen, von einem andern geschrieben worden war.

Günther und Buchholz sind geständig, diese Fälschung, sowie die eines früheren Wechsels, begangen und die gefälschten Wechsel wissentlich in Umlauf gesetzt zu haben. Günther hatte nämlich im April 1853 von dem Gerbermeister Mitau auf dem Gesundbrunnen ein Darlehn von 25 Thlrn. erhalten und dafür einen von diesem auf eigene Ordre ausgestellten Wechsel über 30 Thlr. Courant mit dreimonatlicher Frist acceptirt. Da er jedoch am 3. Juli 1853, als dem Fälligkeitstage dieses Wechsels außer Stande war denselben einzulösen, so entnahm er von dem Glasermeister Graf ein Darlehn von 34 Thlrn. Für dieses Darlehn acceptirte er einen von dem Eigenthümer Köfeler unter dem 3. Juli 1853 mit dreimonatlicher Frist auf eigene Ordre ausgestellten Wechsel über 40 Thlr. Courant, welchem er demnach den Buchholz girte. Von diesem ging der Wechsel sofort durch Weitergirung auf Graf über. Als Günther später eingesehen hatte, daß er auch diesen Wechsel am Verfalltage nicht würde einlösen können, unterhandelte er kurz vor dem Zahlungstage mit Graf über etwa zu leistende Abschlagszahlungen. Graf ging zwar hierauf nicht ein, bewilligte aber eine abermalige Prolongation des Wechsels auf drei Monate gegen eine sofortige Zinszahlung von 6 Thlrn. bar. Außerdem sollte der neue Wechsel über 39 Thlr. lauten und wie-

derum von dem Eigenthümer und Vicinarenhändler Köfeler, Stiefbruder des Günther, ausgestellt werden, da Graf diesen allein für sicher hielt. Günther begab sich nun mit dem bereits ausgefüllten Wechselformulare in die Wohnung des Köfeler, fand ihn jedoch nicht anwesend. Hier ging er zu Buchholz, welcher bereits von dem Inhalte und Zweck dieses Wechselgeschäfts vollständig unterrichtet war, theilte diesem mit, daß den Köfeler nicht angetroffen habe und fragte, was nun zu thun sei. Buchholz erklärte sich nunmehr bereit, an Stelle des Köfeler dessen Namen selbst unter dem Wechsel zu setzen, und nachdem ihm Günther den über 39 Thlr. Courant lautenden für Graf bestimmten neuen Wechsel vom 3. October ausgehändigt hatte, unterschrieb Buchholz den Wechsel als Aussteller, in Gegenwart des Günther mit den Worten: „Tobias Köfeler, Schwedenstraße Nr. 2“ und setzte auf die Rückseite des Wechsels den Namen Köfeler, und weiter unten seinen eigenen Namen behufs der Girirung in Blanco. In dieser Gestalt nahm Graf den Wechsel von Buchholz an und zwar in Gegenwart Günthers. Köfeler erfuhr erst später diesen ganzen Vorfall und äußerte sogleich entschieden seine Mißbilligung darüber. Am Verfalltage den 3. Januar 1854 präsentirte demnach Graf diesen Wechsel dem Günther zur Zahlung. Als dieser jedoch hierzu außer Stande sich erklärte, ließ Graf denselben zwar durch einen Notar präsentiren, bewilligte aber dennoch Günthern eine neue Frist bis zum 10. März 1854 unter der Bedingung, daß ein wiederum von Köfeler ausgestellter und von Günther acceptirter Wechsel in Zahlung gegeben würde. Die darin zu veranschreibende Summe wurde mit Einschluß der 4 Thlr. 25 Sgr. Protestkosten des vorigen Wechsels auf 44 Thlr. 25 Sgr. festgelegt. Am 9. Januar 1854 kam darauf Buchholz zu Günther und theilte ihm die von Graf inzwischen ausgesprochene Drohung mit, daß wenn er den verabredeten neuen Wechsel nicht bis zum folgenden Tage in Händen hätte, ohne Weiteres die Wechselklage gegen ihn, Günther, anstellen werde. Gleichzeitig überreichte Buchholz dem Günther ein Wechselblatt zur Ausfüllung und Günther setzte mit seinem Stiefbruder, dem Eigenthümer Köfeler, Verbindung, um diesen zur Ausstellung eines neuen Wechsels für Graf zu bestimmen. Köfeler weigerte sich dessen jedoch entschieden und zwar in Gegenwart des Buchholz. Auf dessen Zureden und in seiner Gegenwart füllte Günther nun den vom 10. Januar datirten Wechsel über 43 Thlr. 25 Sgr. selbst aus und setzte unter denselben und auf die Rückseite den Namen des Köfeler. Nachdem Buchholz sein eigenes Giro fort hinzugesetzt hatte, trug er diesen Wechsel am folgenden Tage selbst zu Graf, welcher die Köfeler'sche Namensunterschrift auf dem Wechsel für ächt hielt und diesen neuen Wechsel gegen Zurückgabe des fälligen Wechsels vom 3. October 1853 annahm. Günther wartete inzwischen vor der Hausthür des Graf nach und nahm demnach den abgelassenen Wechsel von Buchholz in Empfang.

Dies ist der Thatbestand, der auch durch die Beweisaufnahme festgestellt wurde. Nichtsdestoweniger gaben die Geschworenen ein Verdict in Folge dessen die Freisprechung beider Angeklagten erfolgte.

Des Diebstahls angeklagt standen vor den Geschworenen der Arbeitmann Carl Joh. Aug. Schmidt und die Wittve Böttcher, Henr. Neugeb. Freudenberg, beide aus Bernau.

Der Herbergswirth Wilhelm zu Bernau besitzt vor dem dortigen Berliner Thore belegene Gärtchen die mit einem Bohlenzaun eingefriedigt sind. Am 16. Februar 1854 bemerkte er, daß von dem Zaune des eingezäunten Gartens fünf bis sechs Bretter losgerissen und entwendet wären.

Eine nach der Straße zu führende Thür im Gartenhäuschen war mittelst eines Schlüssels verschlossen gewesen, die entgegengesetzte war von innen verriegelt; beide Thüren waren entwendet. Wenige Tage nachher am 16. Februar befand Wilhelm sich dem Schlosser Gurth zu Bernau, als die 15jährige Tochter der Angeklagten Böttcher bei demselben erschien und ihm ein Schloß zum Verkaufe anbot, in welchem Wilhelm sowohl als Gurth sofort das an der genannten Gartenthür befindliche gefundene erkannten. Gurth kaufte mit Zustimmung des Wilhelm das Schloß, beide benachrichtigten demnach die Polizeibehörde über ihren Wahrnehmungen.

Eine nunmehr bei dem Angeklagten Schmidt, welcher mit der Böttcher in wilder Ehe lebt, abgehaltene Haussuchung, ergab das Resultat, daß in der Stube mehrere aus alten Zaubrettern gefertigte Möbel befanden.

Die Angeklagte gestand nach anfänglichem Leugnen ein, daß Schmidt etwa fünf Tage zuvor eine mit einem Schloße versehene Gartenthür des Abends mit einem Hause gebracht und das Schloß abgerissen habe, bestritt aber sofort und später auch bei ihrer gerichtlichen Vernehmung, gewußt zu haben, daß Schmidt die Gartenthür überhaupte, geschweige denn wo gestohlen habe. Sie gab auch zu, daß Schmidt um dieselbe Zeit

Beste mehrere Gartenzaunbretter gemessen ist. Schmidt bestreitet, den Diebstahl vollführt zu haben, es gegen ihn aber eine Menge Umstände.  
Schmidt hat sich einige Tage nachher eines ähnlichen Diebstahls schuldig gemacht, indem er dem Ackergerockstadt fünf an dessen Gartenzaun befindliche Bretter entwendete. Diese wurden in seiner Wohnung gefunden, und von Rockstadt als die ihm gehörigen wiedererkannt.  
Schmidt blieb auch heut beim Leugnen, wurde aber durch die Beweisaufnahme vollständig überführt.  
Es traf ihn eine 2 1/2 jährige Zuchthausstrafe. Schmidt wurde von den Geschwornen freigesprochen.  
Des Mordes ihres elf Tage alten Kindes. Am 30. Juni 1853, des Morgens etwa um 9 Uhr wurde zwischen dem Dorfe Heinersdorf und der Bealiner Chaussee den Leichnam eines Kindes, von dem man machte er sogleich dem Schulzen zu Heinersdorf Anzeige, welcher die Leiche durch den Nachwächter nach dem Dorfe holen und dort im Spritzenhause niederlegen ließ. Dasselbst wurde die Kindesleiche am 2. Juli 1853, in einem Korb mit Gras überdeckt, dem Beamten vorgezeigt, welche an jenem Tage, nach dem inwischen das Gericht mit jener Sache befaßt worden, Dehufs Feststellung der Todesursache die Leiche untersuchen.  
Durch diese Obduction, in Verbindung mit dem auf gegründeten Gutachten der obducirenden Medicinalpersonen, und des Medizinal-Collegii der Provinz Brandenburg, hat sich herausgestellt:  
daß das obducirte Kind zwar ein noch nicht vollkommen reifes und ausgetragenes, jedoch ein lebensfähiges Kind weiblichen Geschlechts war; daß das Kind nach der Geburt mehre Tage hindurch gelebt hatte;  
daß das Kind wahrscheinlich am Schlagfluß gestorben ist.  
Nachdem verschiedene Versuche, die Mutter des Kindes zu ermitteln, vergeblich gewesen waren, ergab sich endlich, daß die Angeklagte das Kind geboren und aufbewahrt, mit dem überlegten Vorsatz zu tödten, in den Händen, wo die Leiche aufgefunden worden, gelegt hatte.  
Die Angeklagte hatte nämlich am 17. Juni 1853 im Charité-Krankenhaus ein Kind weiblichen Geschlechts geboren, welches ebendasselbst am 26sten desselben Monats, unter Beilegung der Namen Wilhelmine und Amalie, getauft worden war.  
Auf die hiervon dem hiesigen Königl. Stadtgerichte, in der Sache für Vormundschäftssachen von Amts wegen eingeleitete Anzeige, geschah Seitens des gedachten Gerichts das Erforderliche, um die Bevormundung des Kindes herbeizuführen. Hierbei wurde die Angeklagte, welche mit ihrem Kinde am 27. Juni 1853 aus der Charité entlassen worden war, über die Unterbringung des Kindes vernommen, und nachdem ihre in den Verhandlungen vom 8. August und 22. Septbr. 1853 aufgestellten Behauptungen, wonach das Kind von Leuten aus Gransee in Pflege genommen sein sollte, sich in keiner Weise bei den darüber veranlaßten Nachfragen bekräftigen, entstand der Verdacht, daß die Angeklagte das Kind über-Seite geschickt habe.  
In Folge dessen geriet die Angeklagte, welche in dem bei dem Handelsmann Wegener hieselbst in Dienstherrschafft getreten war, in solche Unruhe, daß dies ihrer Dienstherrschafft ausließ. Plötzlich und eines Montags gegen Abend — am 16. Januar — verschwand die Albuhr aus der Behausung der Dienstherrschafft und wurde am Tage darauf des Morgens in einem Zustande, welcher darauf schließen ließ, daß sie kürzlich sich im Wasser befunden hatte, dem Schutzmann Diekner in der Karlsstraße hieselbst mehreren unermittelt gebliebenen Personen unter der Aufsicht vorgeführt, daß sie so eben sich habe das Kind nehmen wollen. Dies bestätigte, nach einigen Augenblicken immer widerrufenen andern Angaben, die Albuhr selbst, und gab an, daß sie in der Nähe der Tischschen Badeanstalt in die Spree gesprungen, aber von andern aus dem Wasser herausgezogen worden sei. Zugleich gab sie, nachdem sie anfänglich Erklärung hierüber verweigert hatte, endlich eine Erklärung auf die Vorhaltungen ihrer Schwester und Schwagers, in deren Wohnung die Angeklagte dem Schutzmann Diekner mittelst einer Droschke gebracht worden war, als Motiv zu dem Selbstmord an, daß sie im Sommer 1853 in der Gegend von Brandenburg Buchholz ihr Kind, um es von der Welt zu bringen, in einem mit Wasser angefüllten Graben gelegt habe, und vor Gewissensangst hierüber jetzt des Lebens überdrüssig sei. Diese Angaben hat die Angeklagte in der gerichtlichen Untersuchung sodann wiederholt und es unterliegt keinem Zweifel, daß das am 30. Juni wie oben gedacht, von der Dienstherrschafft Meier todt aufgefunden, und am

2. Juli desselben Jahres gerichtlich obducirte Kind das von der Angeklagten am 17. Juni 1853 geborene und später über Seite geschaffte Kind ist.  
Der Dienstherrschafft Meier fand die Kindesleiche in dem Graben, welcher den öffentlichen Fahrweg zwischen der Berlin-Frenzlauer Chaussee und dem Dorfe Heinersdorf an der linken Seite — wenn man von der Chaussee nach Heinersdorf geht — einschließt, und zwar in der Mitte zwischen Heinersdorf und der Chaussee an einer Stelle, wo gerade gegenüber am Wege — anstatt der Weiden, womit jener Weg sonst dort bepflanzt ist, — zwei Bappeln stehen. Denselben Graben und zwar ungefähr auch dieselbe Stelle in diesem Graben, wo die Leiche gefunden ist, hat die Albuhr, als sie zum Nachweis des Orts in jene Gegend geführt wurde, dem Untersuchungsrichter als diejenige Stelle bezeichnet, wo sie das Kind in den Graben gelegt haben will. Bevor sie das Kind dort hineinlegte, will die Angeklagte das Kind entkleidet, denselben nur die Nabelbinde, woran zwei lange leinene Bänder, von denen das eine rothgestreift, sich befanden, gelassen, das mit dieser Binde am Unterleib umwickelte, sonst aber nackte Kind, nur noch in eine Windel eingeschlagen und folschergestalt das Kind sodann in den Graben gelegt haben. In derselben Weise angehan ist die Leiche gefunden worden. Die übrigen Bekleidungsstücke des Kindes hat die Albuhr, als sie von der Aussetzung ihres Kindes zu ihrer Schwester, wo sie damals wohnte, nach Hause gekommen war, geständig ihrer Schwester gegeben und zwar, wie diese versichert, mit der Erklärung, daß sie das Kind auf der Dranienburger Chaussee an Leute aus Gransee verschickt habe, welche das Kinderzeug, weil solches zu armselig, nicht hätten mitnehmen wollen. Die Angeklagte will das Kind am Tage nach ihrer Entlassung aus der Charité, also am 28. Juni 1853 und zwar des Nachmittags zwischen 6 und 7 Uhr in den Graben gelegt, sodann aber sogleich sich entfernt haben, nachdem sie noch wahrgenommen, daß das Kind sofort unterging und ganz vom Wasser bedeckt war, dann will sie zu ihrer in der Brunnenstraße wohnhaften Schwester zurückgegangen sein. Die Letztere hat in dieser Beziehung bestätigt, daß an jenem Tage, etwa zwischen 5 und 7 Uhr Nachmittags die Angeklagte mit dem Kinde, angeblich um sich nach einem Ammendienst umzutun, aus ihrer Wohnung fortgegangen, und am demselben Abend sodann, ohne das Kind jedoch wieder mitzubringen, zurückgekehrt sei und sogleich auf Befragen nach dem Verbleib des Kindes die bereits erwähnte Behauptung über die Unterbringung des Kindes bei Leuten aus Gransee aufgestellt habe. Ferner bestätigte der durch die gerichtliche Obduction festgestellte Befund an der Kindesleiche die Angabe der Angeklagten über die Zeit der Aussetzung des Kindes insofern, als zur Zeit der Obduction am 2. Juli 1853 die Verwesung der Leiche bereits dergestalt vorgeschritten war, daß daraus zumal in Erwägung der damaligen warmen Jahreszeit, die Annahme gerechtfertigt erscheint, daß das Kind bereits einige Zeit vor der am 30. Juni erfolgten Auffindung der Leiche gestorben war. Bei der Obduction ergab sich, daß die Nabelvene noch nicht ganz abgeschlossen war, die Nabelarterie fand sich der Nabel noch mit der Binde umwickelt. In Uebereinstimmung hiermit versichert die Schwester der Albuhr, daß sie noch kurz bevor die Angeklagte am 28. Juni mit dem Kinde fortging, sich davon überzeugt habe, daß das Kind noch die Nabelbinde trug. Nach ihrer Versicherung ferner, war das Kind ein so schwächliches, daß die Angeklagte aus dessen Beschaffenheit die Befürchtung, keinen Ammendienst zu finden, herleitete, und hiermit im Einklang steht der Befund an der Leiche, aus welchem die Obducirenden die Ueberzeugung gewonnen haben, daß das obducirte Kind, welches auch in Ansehung des Geschlechts und des ungefähren Alters mit dem Kinde der Albuhr übereinstimmt, zur Zeit der Geburt noch nicht vollkommen reif und ausgetragenes gewesen sei.  
Es hat sich ferner in dem fraglichen Graben um jene Zeit erweislich Wasser befunden. Bei der gerichtlichen Besichtigung am 2. Juli 1853 fand sich an der Stelle, wo die Kindesleiche gefunden worden, bei einer Grabentiefe von 1 1/2 Fuß auf der Sohle des Grabens etwas Wasser und zwar in der Höhe von höchstens 1/2 Zoll. Nach der Aussage des Dienstherrschafft Meier enthielt der Graben zur Zeit und an der Stelle, wo er die Kindesleiche fand, etwa 3 bis 4 Zoll tiefes Wasser, in diesem Wasser lag die Kindesleiche, und zwar mit dem Gesicht nicht nach oben, sondern etwas nach unten oder wenigstens auf der Seite, während der Körper nicht vorquer, sondern vorwärts im Graben und im Wasser lag.  
Die Frau Schütte und der Nachwächter Berke, welche die Leiche gleich nach deren Auffindung durch Meier an Ort und Stelle bringen gesehen haben, bestätigen, daß damals Wasser im Graben war; beide wollen die Leiche damals auf dem Rücken liegen gesehen haben, was sich daraus erklärt, daß Meier nicht genau weiß, in welcher Lage er die von ihm besichtigte Leiche wieder hingelegt habe, und daß zwischen diesem Wiederhingelegen, und der Besichtigung durch die Schütte und später durch den Berke, noch eine fremde, bisher nicht

ermittelte Frau bei der Leiche sich zu schaffen gemacht hatte.  
Die Angeklagte hat versichert, daß sie das Kind der Länge nach und mit dem Gesicht nach oben in den Graben gelegt habe, welcher damals bis mindestens zur Hälfte seiner Tiefe mit Wasser vergestalt angefüllt gewesen sei, daß darin das Kind sofort unterging und ganz vom Wasser bedeckt wurde, ohne daß hierzu von ihrer (der Angeklagten) Seite durch Herunterdrücken oder sonstwie mitgewirkt worden sei.  
Ebenfalls ist erwiesen, daß das Kind noch lebte, als die Albuhr es in den Graben legte. Dies hat die Angeklagte selbst ausdrücklich zugestanden, und die Nichtigkeit dieses Zugeständnisses folgt daraus, daß das Kind lebend kurz vorher aus der Wohnung ihrer Schwester von der Albuhr mitgenommen, bis zu dem Augenblick aber, wo es in den Graben gelegt wurde, regelmäßig behandelt, unmittelbar vorher sogar durch Darreichen der Brust noch genährt worden war, so daß bei dem durch die Obduction festgestellten Mangel irgend eines Bildungsfehlers in den zur Lebensfähigkeit notwendigen Organen, ein Ableben des Kindes bis zu dem Hineinlegen in den Graben nach dem natürlichen Lauf der Dinge nicht eingetreten sein konnte.  
Auch spricht der durch die Obduction festgestellte Umstand, daß Füße und Hände mit vielen Längenfalten versehen waren, dafür, daß erst im Wasser das Ableben des Kindes erfolgt war.  
Andererseits ist anzunehmen, daß das Ableben des Kindes nicht erst dadurch erfolgt ist, daß die Respiration durch das Wasser im Graben abgeschlossen und am Einathmen der Luft gehindert wurden, denn wäre dies der Fall gewesen, so hätten sich die Anzeichen des Erstickungstodes an der Leiche zeigen müssen. Diese Kennzeichen haben sich aber nach dem Gutachten des Medizinal-Collegii nicht herausgestellt durch den Befund bei der Obduction. Vielmehr läßt dieser Befund, nach Inhalt desselben Gutachtens, mit hinlänglicher Wahrscheinlichkeit nur den Schluß zu, daß ein Schlagfluß dem Leben des Kindes ein Ende gemacht hat, und zwar als unmittelbare Folge davon, daß das Kind, welches von Natur nur schwächlich war und sich überdies, nachdem ihm so eben die Brust gereicht worden, in einem Zustande von erhöhter Wärme befand, nicht nur im Freien entkleidet, sondern unmittelbar darauf in entkleideten Zustande in kaltes Wasser gelegt worden war. Hierdurch fand eine plötzliche, sehr lebhaft Abkühlung der ganzen, so eben noch warm transpirirenden Hautoberfläche statt, und das in Folge dessen von der Hautoberfläche nach den inneren Organen zurückgebrachte Blut häufte sich dort, und insbesondere in dem bei kleinen Kindern ohnehin schon verhältnißmäßig sehr blutreichen Gehirn vergestalt an, daß dadurch die Thätigkeit des Gehirns sofort aufhörte. Für diese Todesart spricht insbesondere der bei der Obduction der Kindesleiche wahrgenommene Bluträthum in den weichen Kopfbedeckungen, die starke Anfüllung der Blutleiter des Gehirns und der Blutgefäße desselben, so wie der Adergeslechte und der Grundfläche des Schädels, ungleiches das Hervorgetriebensein der Augen. Ferner spricht dafür, daß durch Schlagfluß das Kind gestorben ist, der Umstand, daß die Kennzeichen irgend einer anderen Todesart sich an der Leiche, nach dem Gutachten des Medizinal-Collegii in keiner Weise gezeigt haben, und daß der Schlagfluß erfahrungsgemäß einzutreten pflegt, wenn ein Kind, zumal ein schwächliches Kind, so behandelt wird, wie solches erweislich hier mit dem Kinde der Albuhr bei dem Hineinlegen in den Graben geschehen ist. Wenn gleichwohl nach dem sachverständigen Gutachten der Tod nur mit Wahrscheinlichkeit durch Schlagfluß erfolgt ist, so hat dies darin seinen Grund, daß das Gehirn bereits durch Verwesung zerflossen war und in demselben die Spuren des Schlagflusses nicht mehr kenntlich waren.  
Bei dieser Handlung, in Folge deren der Tod des Kindes eingetreten ist, hatte die Angeklagte den mit Ueberlegung gefaßten Vorsatz, den Tod des Kindes herbeizuführen. Dies ist von ihr in der Voruntersuchung wiederholt eingeräumt worden.  
Den Entschluß, das Kind zu tödten, will sie gefaßt haben, als ihr am Nachmittage des 27. Juni bei einem Besuche, das Kind gegen Kostgeld unterzubringen, ein monatliches Kostgeld von 5 Thlrn. abgefordert wurde, da sie dies nicht erschwingen zu können glaubte, da ferner derjenige, von welchem sie geschwängert worden, nach Amerika ausgewandert war, so daß sie von ihm keine Unterstützung zu erwarten hatte, und da endlich ihre Schwester sich außer Stande erklärt hatte, das Kind auf die Dauer bei sich zu behalten, so will die Angeklagte schon am Nachmittage des Tages, an welchem sie aus der Charité entlassen wurde, den Vorsatz gefaßt haben, das Kind zu ersaufen.  
Anfänglich will sie den Plan gefaßt haben, das Kind innerhalb der Stadt in die Spree zu setzen; aus Befürchtung hierbei aber, erappt zu werden, will sie diesen ursprünglichen Plan, alsbald wieder aufgegeben und beschloffen haben, am nächstfolgenden Tage außerhalb der Stadt ihren Vorsatz auszuführen. In dieser Absicht will sie am 24. Juni das Kind aus der Wohnung ihrer Schwester, am Nachmittage mitgenommen, und sich

damit vor das Thor begeben haben; unterwegs will sie sich erst mit dem Gedanken, das Kind an der Köffelbrücke in die Banke zu setzen, getragen, sodann aber sich entschlossen haben, die Chaussee vor dem Brenzlauer Thore, welche nach Französisch-Buchholz führt und in welche alsbald der unchaffirte nach Heinersdorf führende Weg einmündet, entlang zu gehen, in der Hoffnung, daß sie auf diesem Wege das zum Ertränken des Kindes erforderliche Wasser finden werde. Am Heinersdorfer Wege will sie sich niedergesetzt, dem Kinde durch Darreichen der Brust nochmals Nahrung gegeben und sodann, weil sie nicht gewußt habe, was sie mit dem Kinde anfangen solle, das Kind entkleidet und in den Graben, worin sich Wasser befand, gelegt, sodann aber, nachdem sie nachgesehen, wie das Kind im Wasser unterging, sich nach Berlin in die Wohnung ihrer Schwester zurückbegeben haben.

Aus dieser Handlungsweise ergibt sich klar die Absicht, das Kind zu tödten; zur Ausführung dieser Absicht war die Angeklagte erst geschritten, nachdem sie längere Zeit sich damit getragen hatte. Die Festigkeit ihres Vorsatzes, auf diese Weise das Kind über Seite zu schaffen, ergibt sich auch daraus, daß sie, nachdem sie das Kind in den Graben gelegt und sich entfernt hatte, nicht wieder umkehrte, obgleich sie hoffen konnte, das Kind bei schleuniger Umkehr noch am Leben zu finden und am Leben zu erhalten.

Was nun das Verhör der Angeklagten betrifft, so hat dasselbe keine neuen oder interessanten Momente dar. Die Angeklagte, eine kleine Person mit gemeinen Gesichtszügen, ist im hohen Grade kalt und stumpfsinnig; sie wird von nichts, weder angenehm, noch unangenehm berührt und wer nicht wußte, daß sie die Angeklagte ist, sollte fast meinen, sie sei bei der ganzen Sache nicht betheiligt. Selbst als ihre Mutter und ihre Schwester, die verehelichte Kaufmann eintreten, hat sie keine Thräne, sie senkte nur ein wenig den Kopf, und als ihre leibliche Schwester ihr von allen Zeugen das unwürdevollste Zeugnis von der Welt gab, auch da hatte sie kein Wort der Entschuldigung, Rechtfertigung oder Entrüstung.

Der Herr Staatsanwalt Wilkens und der Herr Rechtsanwalt Lewald, der Verteidiger der Angeklagten, sind beide der Meinung, daß bei ihrer Gestandigkeit ohne Zuziehung der Geschwornen verhandelt werden könne. Der Gerichtshof zieht sich zur Berathung zurück und lehrt erst nach längerer Zeit zurück.

Der Hr. Präf. Es unterliegt keinem Zweifel, daß bei der von der Angeklagten zugegebenen Behandlung ihres Kindes der tödliche Erfolg hat eintreten müssen. Sie hat eingeräumt, daß sie es lebend in's Wasser gelegt, ob es aber gestorben ist, hat sie nicht zugestehen können, da sie sich entfernt und das Kind seinem Schicksale überlassen hat. Eine ebenso wichtige Frage ist es, ob das Kind dasselbe ist. Staatsanwaltschaft und Verteidigung haben zwar kein Bedenken darüber, der Gerichtshof ist jedoch anderer Meinung; er hält die Zuziehung der Geschwornen für notwendig und es soll deshalb mit der Beweisaufnahme vorgegangen werden.

Die Beweisaufnahme war lediglich eine Wiederholung alles dessen, was wir bereits aus der Anklage berichtet haben. Erwähnenswerth ist nur, daß der Hr. Geh. Medizinal-Rath Dr. Casper als Sachverständiger seine Ueberszeugung dahin aussprach, das Kind sei bestimmt am Schlagfluß gestorben, wogegen das Medizinal-Collegium in seinem Gutachten sich dahin ausgelassen hat: es sei nicht mit Gewißheit anzunehmen, daß das Kind den Erstickungstod und nur wahr scheinlich, daß es am Schlagfluß gestorben sei. So ausführlich Hr. Casper sein Gutachten auch begründete, so möchten wir dem Ausspruche eines ganzen Collegiums, zumal eines Berliner Medizinal-Collegiums, doch den Vorzug vor dem seinigen geben, wenn er auch seine Verwunderung darüber aussprach, daß dasselbe eben nur mit Wahrscheinlichkeit den Tod am Schlagfluß annimmt, während er denselben als mit Bestimmtheit eingetreten behauptet.

Herr Rechts-Anwalt Lewald gründete seine Verteidigung hauptsächlich darauf, es sei nicht erwiesen, daß das bei Heinersdorf gefundene Kind mit dem von der Angeklagten ausgelegten identisch sei. Er hielt sich aber auch an das nur mit Wahrscheinlichkeit vom Tode am Schlagfluß sprechende Gutachten des Medizinal-Collegiums, wies darauf hin, wie abweichend gerade in medizinischen Dingen die Urtheile seien, was alle Welt ja genugsam wisse und machte besonders darauf aufmerksam, daß im Magen des aufgefundenen Kindes keine Spur von Milch bemerkt worden, obgleich doch festgestellt sei, daß die Angeklagte kurz vor der Ermordung ihres Kindes demselben noch die Brust gegeben habe.

Der Herr Verteidiger, der sich mit aller Gewissenhaftigkeit und großem Talent seiner schwierigen Pflicht entledigte, beantragte, bei der großen Ungewißheit, in welcher eine Menge der wichtigsten Umstände geblieben seien, die Freisprechung seiner Klientin.

Den Geschwornen wurde nur eine Frage gestellt: Ist die Angeklagte schuldig, ihr Kind vor-

sätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben?

Nach einer halbständigen Berathung gaben die Geschwornen ihr Verdict, das auf Schuldig lautete.

In Folge dieses Verdicts verurtheilte der Gerichtshof die Altbähr zum Tode durch Enthauptung.

Die Angeklagte hörte dies Urtheil mit Kälte und Stumpf sinn an und antwortete auf die Frage des Hrn. Präsidenten, ob sie noch etwas anzuführen habe:

Ich will gern sterben, ich habe den Tod verdient.

Im Abgehen fängt sie an zu weinen; es sind die ersten Thränen, die ihre Augen füllen.

Bemerkten wollen wir noch, daß die Geschwornen sofort nach dem Schluß der Sitzung zusammengetreten sind, um bei Sr. Majestät dem Könige ein Begnadigungs-Gesuch für die Altbähr einzureichen, von dem wir von Herzen wünschen, daß es von Erfolg gekrönt werde.

**Neustadt b. P., 1. Juli.** In dem von Radwitz nach Wollstein führenden Wäldchen haben sich beinahe vor Zeiten Räuberbanden aufgehalten, und hat man sonst öfters von dort vorgekommenen Mordthaten gehört. In späterer Zeit war dieser Wald der Aufenthaltsort des berühmten Räuberhauptmanns Schmidt, von dem auch schon in Ihrer Zeitung öfters Erwähnung geschehen. In dieser Woche wurden beim Planiren am Chausseebau von Radwitz nach Wollstein in dem gedachten Wäldchen, dicht an der Straße beim sogenannten Birkenkrug, auf drei verschiedenen Stellen drei Leichen, welche bereits vermodert waren, aufgefunden. Eine von diesen Leichen hatte an den Stiefeln Sporen befestigt. Obgleich die Vermuthung Platz greift, daß diese Leichen aus der Zeit jener Räuberbanden herrühren, wollen doch ältere Leute behaupten, daß sie mit Sporen aufgefundenen Leiche die eines polnischen Mann sei, welcher im Jahre 1806, zur Zeit als polnische Kavallerie in und um Radwitz standen, plötzlich vermisst worden, ohne daß man auf dessen Spur kommen konnte.

**Breslau, 27. Juni.** In Betreff eines grausenhaften Mordes zu Neurode, ist zu berichten, daß ein unnatürlicher Vater, nachdem er einen vierfachen Mord an Weib und Kindern verübt, sich in einen nahen Wald begeben, um sich dort, wie er sagt, tod zu hungern; die Kälte und Nässe hatten ihn aber bei der Ausführung seines Vorhabens so gepeinigt, daß er in die Stadt zurückkehrte, wo er bald erkannt und zur Haft gebracht wurde. Er ist der That vollkommen geständig, giebt an, daß die äußerste Noth ihn zu dem entsetzlichen Verbrechen vermocht und behauptet, daß seine von ihm gemordete Ehefrau um sein Vorhaben gewußt und es gebilligt habe! Er erklärt, nur den Wunsch zu haben, daß man nun auch seinem Leben recht bald ein Ende mache. Der Fall hat hier eine außerordentliche Theilnahme erregt, um so mehr, als der Mann seither sich nach allen Zeugnissen durchaus untadelig geführt hat, und man sich mit Schaudern sagt, daß wohl noch in manchem Hause gleiches entsetzliches Elend herrschen mag.

**Mariewerder.** Der Thäter des an dem Postexpedienten Krüger in Schlochau verübten Mordes ist in der Person des entlassenen Vorkaufmanns Mengersing, aus achtbarer Familie, auf der Tour nach Cöslin ergriffen und wurden bei ihm noch gegen 1700 Thlr. vorgefunden. Der Defect soll nach näherer Ermittlung über 2000 Thlr. betragen haben. M. legte ein offenes Bekenntniß seiner Schuld ab.

**Snowracław, 26. Juni.** Im Hause des evangelischen Predigers, eines in unserer Nähe liegenden Städtchens wurden bei Gelegenheit einer Reparatur des Daches, auf dem Bodenraum die Reste dreier menschlichen Leichen entdeckt und dem dortigen Magistrat davon Anzeige gemacht. Nach der Angabe des Predigers, gegen den die gerichtliche Untersuchung bereits im Gange ist, rühren diese Leichen von dem Friedhofe der evangelischen Gemeinde der Stadt her und sind auf seine Aufforderung im Frühjahr und Sommer v. J. vom Todtengraber zu dem Zwecke herbeigeschafft worden, damit des Predigers Sohn bei seiner Anwesenheit in den Ferien Gelegenheit zu anatomischen Studien habe. Der Todtengraber, der schon zur Haft gebracht war, ist, da er ein unumwundenes Geständniß ablegte, vorläufig wieder in Freiheit gesetzt worden. Nach einer aus Brounberg über denselben gefühlempfindenden Fall, zugegangenen Nachricht sind die Leichen die eines Mannes, einer Frau und eines Kindes, und deren Ueberreste in ihren Särgen liegend vorgefunden worden.

**Ausland.**  
**Parma.** Man veröffentlicht einen Brief aus New-York, unterschrieben von einem gewissen Carra, der beim Herzog von Parma, als Groom Dienste und sich als Mörder desselben bekennet. Als Beweggrund zu seiner That giebt er Rache an, da sein Herr ihn einmal hatte abprügeln lassen und ein an-

deres Mal ihn auf offener Straße selbst in's Gesicht geschlagen hätte. Carra bittet daher die Regierung keine weiteren Nachforschungen anzustellen, und behauptet in der That, wie das genannte Blatt behauptet, da die von dem Schreiber des Briefes angegebenen Einzelheiten keinen Zweifel an der Wahrheit seiner Aussage gestatten, die drei der That verdächtig gefundenen und als solche eingezogenen Personen in Freiheit setzen lassen.

**Polizei-Chronik.**

Der an der Spittelcolonnade wohnende Buchhändler Danz hatte seit längerer Zeit die Erfahrung gemacht, man ihn arg an Büchern bestahl. Herr Danz stellt eine Menge Bücher vor seinem Geschäft auf einer Galange in Schränken aus. Es finden sich hier zahlreiche Bücher ein, die die ausgestellten Bücher die Reue passiren lassen, es finden sich aber auch Diebe ein, die sie in ihre Taschen passiren lassen. Es mußte ein sehr frecher Dieb sein, Herr Danz in neuester Zeit bestahl, denn unter den gestohlenen Büchern befanden sich große illustrierte Prachtwerke in mehreren Bänden, woran Jemand zu tragen hat und welcher man billig fragen kann, wie konnte der Dieb unbemerkt wegnehmen und sich damit entfernen? Der Dieb war so frech, daß er von einem und demselben Plagiate selbst Werk vier mal stahl, bis er beim letzten Mal, dem Bestohlenen ertrappt und angehalten wurde. Es ist bisher noch nicht bestrafte Colporteur G. Des letzten Diebstahls ist er geständig, die vorhergegangenen leugnet hartnäckig.

Von dem Berliner Industrieritterthum kann man sich aus folgendem Fall eine Idee machen. Vor mehreren Tagen enthielten die hiesigen Zeitungen ein Verzeichniß von Sachen, das in der hiesigen Zeitung anderthalb Spalten füllte. Sämmtliche Gegenstände waren bei zwei Diebstahls bereits bestrafte Frauenzimmerer in Beschlag genommen, die den rechtlichen Erwerb derselben nicht nachweisen können. So viel wir gehört, hat sich bis jetzt noch Niemand als Eigenthümer zu den Sachen gemeldet, woher stammen sie also?

Ein trauriges Beispiel größter Rohheit gab kürzlich die leibliche Schwester einer Angeklagten, die wegen Kindesmords zum Tode verurtheilt worden. Auf die Befreiung einer Person, welche der Verhandlung beigewohnt, daß ein schreckliches Schicksal ihrer Schwester barren, wortete das entmenschte Frauengemüth: Dem A. ... sie meinethwegen heut den Kopf abschneiden! Fast möchte die Wahl schwer werden, sollte man entscheiden, welche diesem Schwesterpaar die rohste ist.

**Miscelle.**

**Die Hinterlassenschaft.**

(Zwei Tagabunden.)  
Erster. „Ja sag mal, Bruder, wie hast Du die den Zeug kriegen können, es waren ja doch die Schlösser an den Thüren.“

Zweiter. „Ach das ist ganz leicht gegangen, mir ja mein Vater, wie er vor einem Vierteljahr gestorben ist, die Dietriche hinterlassen und gesagt: Schick Junge, ich kann Dir nichts geben als das, jezt mach Du selbst schau, wie Du Dir damit dein Brod verdienen kannst.“

Erster. „Da schau, drum ich sag immer, man kann Gott nicht genug danken, wenn einem ein Ba was hinterläßt.“

**Anzeige.**

**Der Courier.**

**Hallische Zeitung für Stadt und Land.** erscheint täglich, mit Ausnahme des Montags, in der Stärke von einem Bogen Folio. Er enthält neben den neuesten politischen Nachrichten, die er durch telegraphische und Privat-Correspondenzen auf das Schnellste und Zuverlässigste liefert, Leitartikel, Correspondenzen aus der Provinz, Localnachrichten, Börsen- und Schifffahrtsnachrichten, Getreidepreise, Fahrpläne der Eisenbahnen, ein reichhaltiges Feuilleton &c. &c. Sonntags wird demselben ein Beiblatt „Unterhaltungen“ beigegeben, welches im nächsten Quartal den zweiten Theil eines historischen Romans: „Der Partisanenschloß Winded. ober Fall und Erhebung Preussens, von Pilgrim“ bringt. Den neuen Abonnementen wird auf Verlangen, der erste Theil gratis nachgeliefert.

Der Abonnementspreis auf den Courier, mit Unterhaltungen, ist 25 Sgr. für unsere unmittelbaren Abonnenten, 20 Sgr. durch die Königl. Preuss. Postanstalten.

Insertate, die die weiteste Verbreitung finden, werden pro Zeile mit 1 Sgr. berechnet.

Zusendungen und Bestellungen wolle man geru unter untenstehender Adresse machen.

Halle, den 21. Juni 1854.

**Die Expedition des Hallischen Couriers.**

Walter Dalbrück  
Druck von R. Oensch, Poststraße No. 3.